

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Baselstadt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Durch dieses Reglement wird das Reglement über Aufnahme und Promotion der Schüler an der Solothurnischen Kantonsschule vom 17. Juni 1894 mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

§ 12. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

3. Verordnung betreffend die Organisation des Musikunterrichtes an der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 22. Mai 1923.)

4. Reglement über die Benützung der Orgel in der Kantonsschule. (Vom 10. Februar 1923.)

5. Reglement über die Benützung der Musikbibliothek. (Vom 10. Februar 1923.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Universität.

I. Ordnung betreffend das zahnärztliche Institut, die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik. (Vom 16. Februar 1923, in der Fassung vom 25. April 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 12 des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919, erläßt in Genehmigung der vom Erziehungsrat gefaßten Beschlüsse folgende Ordnung:

I. Allgemeines.

§ 1. Das zahnärztliche Institut in Basel ist eine vom Staat errichtete Unterrichtsanstalt für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung von Zahnärzten nach Maßgabe der Verordnungen für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. Es ist dem Erziehungsdepartement unterstellt; die unmittelbare Aufsicht übt die Kuratel aus. Die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik werden dem Institut angegliedert.

II. Aufsichtskommission.

§ 2. Die Leitung des Instituts liegt in den Händen einer Aufsichtskommission, die vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt wird und die aus einem Präsidenten, einem

Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern besteht. Von der Aufsichtskommission sollen zwei Mitglieder der medizinischen Fakultät der Universität Basel angehören, welche das Recht hat, dem Regierungsrat für ihre Vertreter Vorschläge zu machen; zwei weitere Mitglieder sollen diplomierte Zahnärzte sein.

§ 3. Die Aufsichtskommission hat folgende Obliegenheiten:

- a) Sie überwacht die Ausführung der das Institut betreffenden Gesetze und Vorschriften;
- b) sie wahrt dem Institut den wissenschaftlichen Charakter und sorgt für einen geregelten Gang des Unterrichts;
- c) sie macht zuhanden der zuständigen Behörden die Vorschläge für die Wahl der Dozenten und Assistenten, sowie des übrigen erforderlichen Personals (Sekretariat, Abwart, Hilfspersonal);
- d) sie entscheidet bei Anständen über die Zulassung der Studierenden und Hörer und handhabt die Disziplin am Institut;
- e) sie erläßt die Studien- und Stundenpläne und übermittelt das Verzeichnis der Vorlesungen und Kurse rechtzeitig der medizinischen Fakultät zur Genehmigung und zur Aufnahme in das Lektionsverzeichnis der Universität; die Studien- und Stundenpläne unterliegen der Genehmigung der Kuratel und des Erziehungsrates;
- f) sie überwacht die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik und unterbreitet dem Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates ihre Vorschläge über die Festsetzung der Gebühren;
- g) sie überwacht die Rechnungsführung und hat dem Erziehungsdepartement alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben einzugeben, über den Gang des Institutes zu berichten und die Betriebsrechnung zur Genehmigung vorzlegen.

III. Lehrkörper.

§ 4. Der Unterricht in der Zahnheilkunde wird durch die Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultät und durch die Lehrer des zahnärztlichen Institutes erteilt. Letztere müssen das eidgenössische Diplom als Zahnarzt besitzen oder im Besitze eines unserm schweizerischen Diplom gleichwertigen ausländischen Diploms sein und führen den Titel Dozent am zahnärztlichen Institut Basel.

§ 5. Den Abteilungsvorstehern können wissenschaftliche Assistenten beigegeben werden.

§ 6. Am zahnärztlichen Institut können nach Bedarf Zahntechniker als Gehilfen angestellt werden. Ferner kann nach Bedarf weiteres technisches und Verwaltungspersonal der 1. bis 3. Besoldungsklasse eingestellt werden.

§ 7. Die Wahl der Dozenten und der Assistenten am zahnärztlichen Institut erfolgt auf Vorschlag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat.

Über die in Aussicht genommenen Dozenten ist zuvor ein Gutachten der medizinischen Fakultät einzuholen.

Die Wahl der Zahntechniker, des Abwarts und des übrigen Hilfspersonals erfolgt auf Vorschlag der Aufsichtskommission durch die Kuratel.

Die Anstellung unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

§ 8. Die Besoldungen der Dozenten und Assistenten werden nach freiem Ermessen durch den Regierungsrat festgesetzt, die der übrigen Angestellten durch die Wahlbehörde nach Einholung der Zustimmung des Erziehungsdepartements. Die Amtsdauer der mit dem Charakter als Beamte gewählten Dozenten und Assistenten beträgt sechs Jahre. Die Amtsordnungen für die Beamten erläßt der Erziehungsrat auf den Vorschlag der Aufsichtskommission und auf den Antrag der Kuratel. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Dienstordnungen für das Sekretariat, den Abwart und das nötige Hilfspersonal erläßt die Kuratel auf den Vorschlag der Aufsichtskommission. Sie unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 9. Dozenten am zahnärztlichen Institut, die einen Lehrauftrag erhalten, kann vom Regierungsrat der Titel eines Professors am zahnärztlichen Institut verliehen werden. Über die Erteilung eines Lehrauftrages ist zuvor ein Gutachten der medizinischen Fakultät einzuholen.

§ 10. Den Dozenten am zahnärztlichen Institut ist die Ausübung der zahnärztlichen Praxis gestattet, soweit dadurch ihre Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

IV. Unterricht.

§ 11. Der Unterricht für die Studierenden der Zahnheilkunde umfaßt folgende Vorlesungen und Kurse:

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;

allgemeine Chirurgie;

Arzneimittellehre für Zahnärzte;

spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane;

Histologie der pathologischen Zahngewebe;
theoretische Zahnheilkunde;
chirurgische Klinik;
zahnärztliche Poliklinik;
Kiefer- und Gaumendefekte und deren Prothesentherapie;
Stellungs- und Artikulationsanomalien der Zähne und deren Therapie;
zahnärztliche Klinik;
operative und konservierende Zahnheilkunde;
Kronen- und Brückenarbeiten;
zahnärztliches Laboratorium;
Übungen im Anfertigen von Zahnprothesen;
Übungen im Anfertigen von chirurgischen Prothesen;
Zahntechnik und Metallurgie.

Vorlesungen und Kurse, die an der medizinischen Fakultät abgehalten werden, sind von den Studierenden der Zahnheilkunde dort zu belegen.

§ 12. Am zahnärztlichen Institut bestehen drei Fachabteilungen, nämlich:

- a) die poliklinische Abteilung,
- b) die klinische Abteilung und
- c) die technische Abteilung,

denen in sachgemäßer Weise die Unterrichtsfächer durch die Aufsichtskommission zugewiesen werden.

§ 13. Jede Abteilung steht unter der Aufsicht und Leitung eines Abteilungsvorstechers.

Der Abteilungsvorsteher ist für seine Abteilung verantwortlich. Über das dem Institut gehörende Eigentum an Mobiliar, Instrumenten, Sammlungsgegenständen etc. hat er ein Inventar anzufertigen und dieses fortlaufend nachzutragen; er führt ge naue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, übermittelt dem Direktor je am Schlusse des Semesters einen Bericht über den Gang seiner Abteilung und am Ende des Jahres die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben samt den Belegen.

Aus den mit Lehrauftrag gewählten Dozenten wird auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat der Direktor bezeichnet, der für den geordneten Betrieb der Anstalt verantwortlich ist und sie nach außen vertritt. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei, ausgenommen bei allen Angelegenheiten, die seine persönlichen Verhältnisse berühren.

Aus der Zahl der Dozenten des Instituts wird der Vorsteher der Volkszahnklinik durch den Erziehungsrat unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat gewählt.

Den Organen des zahnärztlichen Instituts kann die Beaufsichtigung der Schulzahnklinik übertragen werden.

§ 14. Der Abteilungsvorsteher sorgt dafür, daß über jede in seiner Abteilung ausgeführte Operation ein eingehendes Protokoll aufgenommen, und daß für jeden Patienten eine Krankengeschichte geführt wird.

§ 15. Bei eintretendem Bedürfnis können von der Aufsichtskommission besondere Kurse für Mediziner, sowie, als Ergänzung der praktischen Lehre beim Zahnarzt, für Techniker eingerichtet werden.

§ 16. Das Studienjahr am zahnärztlichen Institut zerfällt in zwei Semester, deren Anfang und Ende mit denjenigen an der medizinischen Fakultät zusammenfallen.

V. Aufnahmsbedingungen.

§ 17. Die Studierenden der Zahnheilkunde haben sich nach den für die Universität geltenden Bestimmungen an der medizinischen Fakultät der Universität immatrikulieren zu lassen.

§ 18. Am zahnärztlichen Institut können Studierende erst zugelassen werden, nachdem sie die anatomisch-physiologische Prüfung mit Erfolg bestanden haben; Ausländer nur, wenn die Platzverhältnisse es gestatten und sie eine analoge, von der Aufsichtskommission als genügend erachtete Vorbildung besitzen.

§ 19. Über die Zulassung von Hörern gelten die von der medizinischen Fakultät zu § 31 des Universitätsgesetzes erlassenen Bestimmungen.

§ 20. Studierende und Hörer haben für die am zahnärztlichen Institut besuchten Vorlesungen und Kurse besondere Gebühren zu entrichten, deren Höhe auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Erziehungsdepartement festgesetzt wird.

Studierende, welche den zahnärztlichen Fachunterricht besuchen, haben auf ihre Kosten nach Anleitung der Abteilungsvorsteher ein eigenes Instrumentarium anzuschaffen.

VI. Schulzahnklinik.

§ 21. Die Schulzahnklinik wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1920 im Gebäude des zahnärztlichen Instituts betrieben und ist der für dieses geltenden Hausordnung unterstellt. Das Erziehungsdepartement kann sich bei der Beaufsichtigung der Schulzahnklinik der Organe des Instituts bedienen.

VII. Volkszahnklinik.

§ 22. Das zahnärztliche Institut steht während des ganzen Jahres jedermann zur Verfügung für Beratung und Behandlung bei allen Arten von Zahnkrankheiten und für den Ersatz von Zähnen.

§ 23. Es hat das Recht, für seine Leistungen eine Gebühr zu verlangen, die in der Regel so bemessen werden soll, daß dadurch die Selbstkosten gedeckt sind.

Die Gebühren werden auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat festgesetzt und können nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Patienten abgestuft werden. Unbelehrte Patienten werden unentgeltlich behandelt.

§ 24. Die Aufsichtskommission sorgt für die den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Erweiterung der Volkszahnklinik.

§ 25. Die Aufsichtskommission hat das Recht, für die Volkszahnklinik reglementarische Bestimmungen zu erlassen, sobald sich das Bedürfnis dafür herausstellt, und Verträge mit Krankenkassen für die Behandlung ihrer Mitglieder abzuschließen. Reglement und Verträge sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Sommersemesters 1923 in Kraft und Wirksamkeit.

2. Verschiedenes.

2. Reglement über die Verwendung des Kunstkredites. (Vom 14. Oktober 1919, Fassung vom 1. Juni 1923.)

XIII. Kanton Baselland.**Lehrerschaft aller Stufen.**

Reglement betreffend Beurlaubung und Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. (Vom 26. Juni 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften:

§ 1. Lehrkräfte an Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Bezirksschulen, die genötigt sind, ihre Lehrtätigkeit mehr als drei Tage (§ 61, Schulgesetz) einzustellen, haben der Schulpflege zuhanden